

**Grundordnung**  
**der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau**  
**vom 27. Juni 2022**

geändert durch:

1. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04. September 2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 18.09.2024, S. 3)

Aufgrund § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 18 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, haben die Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG am 23. Februar 2022 und 22. Juni 2022 mit Zustimmung des Hochschulrats für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau nach § 18 UniNStruktG vom 25. Februar 2022 und 27. Juni 2022 die folgende Grundordnung beschlossen. <sup>2</sup>Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 31. Mai 2022, Az. 7211-0024#2022/0002-1501 15325, genehmigt. <sup>3</sup>Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die Grundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen der inneren Organisation der Universität, soweit diese nicht bereits durch das Hochschulgesetz verbindlich geregelt sind. <sup>2</sup>Sie bildet die organisationalen Voraussetzungen für eine gemeinsame gedeihliche Entwicklung von Forschung und Lehre im Geiste des Leitbilds der Universität unter Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Disziplinen. <sup>3</sup>Alle Organe der Universität verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander und gewähren einander stets Gehör. <sup>4</sup>Kommt ein für die weitere Entwicklung der Universität maßgebender Beschluss des Senats aufgrund unterschiedlicher Positionen der beiden Campus nicht zustande, soll ein Mediationsverfahren eingeleitet werden mit dem Ziel, eine interessengerechte Einigung zu erarbeiten. <sup>5</sup>Diese Grundordnung soll durch eine spätestens zum 1. Juli 2027 in Kraft tretende neu erarbeitete Grundordnung abgelöst werden, in der die Governance der Universität so geregelt ist, dass Standortbezüge keine Rolle mehr spielen.

### **§ 1 Name und Gliederung**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität trägt den Namen Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau. <sup>2</sup>Ihre englische Bezeichnung ist University of Kaiserslautern-Landau. <sup>3</sup>Zulässige Kurznamen sind RPTU Kaiserslautern-Landau und Rheinland-Pfälzische Technische Universität; die zulässige Abkürzung ist RPTU. <sup>4</sup>Sie besteht aus einem Campus in Kaiserslautern (zulässige Bezeichnung: RPTU in Kaiserslautern) und einem Campus in Landau (zulässige Bezeichnung: RPTU in Landau).
- (2) Die Universität gliedert sich in die folgenden Fachbereiche:
  - Architektur (RPTU in Kaiserslautern)
  - Bauingenieurwesen (RPTU in Kaiserslautern)
  - Biologie (RPTU in Kaiserslautern)
  - Chemie (RPTU in Kaiserslautern)
  - Elektrotechnik und Informationstechnik (RPTU in Kaiserslautern)
  - Erziehungswissenschaften (RPTU in Landau)
  - Informatik (RPTU in Kaiserslautern)
  - Kultur- und Sozialwissenschaften (RPTU in Landau)
  - Maschinenbau und Verfahrenstechnik (RPTU in Kaiserslautern)
  - Mathematik (RPTU in Kaiserslautern)

- Natur- und Umweltwissenschaften (RPTU in Landau)
- Physik (RPTU in Kaiserslautern)
- Psychologie (RPTU in Landau)
- Raum- und Umweltplanung (RPTU in Kaiserslautern)
- Sozialwissenschaften (RPTU in Kaiserslautern)
- Wirtschaftswissenschaften (RPTU in Kaiserslautern)

## § 2 Mitgliedschaft und mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Auszubildenden), die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. <sup>2</sup>Ihnen gleichgestellt sind Personen, die an der Universität mit Zustimmung des Präsidiums hauptberuflich und nicht nur vorübergehend oder gastweise tätig sind. <sup>3</sup>Hierzu gehören insbesondere Drittmittel-Beschäftigte mit Privatdienstvertrag.
- (2) <sup>1</sup>Hauptberuflich tätig ist, wer in der Regel mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. <sup>2</sup>Vorübergehend tätig ist, wer für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als einem Jahr an der Universität beschäftigt wird. <sup>3</sup>Eine hauptberufliche Tätigkeit kann auch bei geringerem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit vorliegen, wenn die Tätigkeit nach den Lebensumständen des Betroffenen dessen Tätigkeitsschwerpunkt bildet. <sup>4</sup>Die Feststellung der Mitgliedschaft in Fällen des Satzes 3 erfolgt auf Antrag der betroffenen Person durch das Präsidium. <sup>5</sup>Die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß bei Unterbrechung der Tätigkeit durch Zeiten der Eltern- oder Pflegezeit oder aufgrund ähnlicher rechtlicher Regelungen. <sup>6</sup>Nehmen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach Erreichen der Altersgrenze eine Forschungs- oder Lehrprofessur wahr, so gilt dies als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1.
- (3) <sup>1</sup>Werden die mit der Leitung einer mit der Universität kooperierenden Einrichtung Beauftragten gemäß § 62 HochSchG zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt, so können sie die Mitgliedschaftsrechte hauptberuflicher Professorinnen oder Professoren erlangen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des Mitgliedschaftsrechts entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines näher begründeten Vorschlags der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. <sup>3</sup>Das verliehene Mitgliedschaftsrecht schließt das Recht zur Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in der Selbstverwaltung der Universität aus. <sup>4</sup>Das Mitgliedschaftsrecht erlischt, wenn die Leitungsfunktion in der mit der Universität kooperierenden Einrichtung nicht mehr wahrgenommen oder die Kooperation beendet wird.
- (4) Neben den Rechten und Pflichten aus § 37 Abs. 1 HochSchG haben die Mitglieder im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen.
- (5) Studierenden kann im Einzelfall das Recht zur Benutzung der in Absatz 4 genannten Einrichtungen sowie das Recht zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen in minder schweren Fällen des § 69 Abs. 5 Satz 4 HochSchG durch Beschluss des Präsidiums bis zu einem Semester versagt werden.
- (6) <sup>1</sup>Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität können auf Antrag an den Fachbereichsrat und durch Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat durch Kooptation Mitglied dieses Fachbereiches werden. <sup>2</sup>Sie oder er erlangt dadurch das Wahlrecht für Wahlen zum Fachbereichsrat des aufnehmenden Fachbereichs; das passive Wahlrecht zum Dekan oder zur Dekanin und zum Prodekan oder zur Prodekanin ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Das Wahlrecht für die Wahlen zum Senat kann nur im ursprünglichen Fachbereich wahrgenommen werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Fachbereichsrats bedarf des Einvernehmens des Senats.
- (7) <sup>1</sup>Angehörige der Universität sind
1. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
  2. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,

3. Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (zum Beispiel als Gastprofessorinnen oder -professoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten oder Vertretungen einer Professur) tätig sind,
4. Personen, die nebenberuflich, insbesondere im Sinne der §§ 61 bis 64 HochSchG, an der Universität tätig sind,
5. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, denen auf Antrag eines Fachbereichsrats durch einen Beschluss des Präsidiums die Mitwirkung in einem Fachbereich der Universität ermöglicht werden soll,
6. entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, soweit diese nicht bereits Mitglied gemäß Absatz 1 sind, Beamtinnen oder Beamte sowie Beschäftigte nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden,
7. Gasthörerinnen und Gasthörer und Teilnehmende im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HochSchG,
8. Praktikantinnen oder Praktikanten.

<sup>2</sup>Sie haben im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

- (8) <sup>1</sup>Personen im Sinne des Absatz 7 Nr. 3 und Nr. 5, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, Habilitierte, die sich an der Universität oder vor dem 1. Januar 2023 an der Technischen Universität Kaiserslautern oder am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, sowie die im Sinne der § 61 Abs. 3, §§ 62, 63 HochSchG nebenberuflich an der Universität Tätigen können an der Universität selbstständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird, sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der jeweils zuständigen Fachbereichsräte an der Universität selbstständig forschen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt. <sup>2</sup>Sie sind nach Maßgabe der Ordnungen befugt, an Prüfungen sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren mitzuwirken, soweit sie über die erforderliche Qualifikation verfügen. <sup>3</sup>Entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren kann in begründeten Einzelfällen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.
- (9) <sup>1</sup>Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren führen in ihrem Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durch. <sup>2</sup>Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Universitätsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG hat die Universität eine von § 79 HochSchG abweichende Leitungsstruktur. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem kollegialen Präsidium, dem die zentrale Leitung der Universität obliegt; dieses gliedert sich auf in zwei kollegiale Campusleitungen, eine für den Campus Kaiserslautern und eine für den Campus Landau, welchen nach Maßgabe des Absatzes 9 die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben an den Campus obliegt.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum 30. September 2024 gehören dem kollegialen Präsidium an
1. gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HochSchG eine aus zwei Personen (Funktionsbezeichnung: Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten) bestehende präsidiale Doppelspitze, die den Vorsitz innehat, und von der jedes Mitglied zugleich die Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten an ihrem oder seinem Campus wahrnimmt,
  2. gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 1 HochSchG fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen jeweils zwei die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnehmen, sowie eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, die oder der nach Maßgabe des Absatzes 6 Satz 3 die Funktion eines Teils der präsidialen Doppelspitze gemäß Nummer 1 wahrnimmt, sowie

3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

<sup>2</sup>Bis zum 30. September 2024 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. eine Campuspräsidentin oder einen Campuspräsidenten,
2. zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

(3) <sup>1</sup>Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025 gehören dem kollegialen Präsidium an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen bis zum 28. Februar 2025 je Campus zwei, ab dem 1. März 2025 je Campus eine oder einer die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnehmen, sowie
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

<sup>2</sup>Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. bis zum 28. Februar 2025 zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten, ab dem 1. März 2025 eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

(4) <sup>1</sup>Ab dem 1. September 2025 gehören dem kollegialen Präsidium an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei bis vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen je Campus eine oder einer auf Grundlage eines Beschlusses des Campussenats die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnimmt, sowie
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

<sup>2</sup>Ab dem 1. September 2025 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

<sup>3</sup>Mit Ablauf des 30. Juni 2027 werden die Campusleitungen aufgelöst.

(5) <sup>1</sup>Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Kaiserslautern, mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Landau stammen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die präsidiale Doppelspitze entsprechend. <sup>3</sup>§§ 80 Abs. 6, 82 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern, die oder der am 31. Dezember 2022 im Amt ist, setzt dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit in der Funktion einer Co-Präsidentin oder eines Co-Präsidenten als Teil der präsidialen Doppelspitze sowie in der Funktion als Campuspräsidentin oder Campuspräsident des Campus Kaiserslautern fort. <sup>2</sup>Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, setzt dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort. <sup>3</sup>Er oder sie nimmt von diesem Amt aus bis zum 30. September 2024 die Funktion einer Co-Präsidentin oder eines Co-Präsidenten als Teil der präsidialen Doppelspitze und die Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten für den Campus Landau wahr. <sup>4</sup>Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum Ende der

verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau nimmt sie oder er von diesem Amt aus die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten des Campus Landau wahr. <sup>5</sup>Die präsidiale Doppelspitze muss jederzeit durch je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus jedem Campus besetzt sein. <sup>6</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und analog § 84 Abs. 2 Satz 2 HochSchG beauftragt der Senat für den Fall, dass die präsidiale Doppelspitze ganz oder teilweise nicht besetzt ist, eine oder zwei Vizepräsidentinnen oder einen oder zwei Vizepräsidenten mit der kommissarischen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte. <sup>7</sup>Die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten und der Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten ist ausgeschlossen.

- (7) <sup>1</sup>Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die am 31. Dezember 2022 an der Technischen Universität Kaiserslautern im Amt sind, setzen dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Campusvizepräsidentinnen und Campusvizepräsidenten des Campus Kaiserslautern sowie jeweils als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort. <sup>2</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG setzen

- die oder der Campusbeauftragte für Struktur und Organisation, die oder der nach § 9 der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, bis zum 30. September 2024,
- die oder der Campusbeauftragte für Forschung, Nachhaltigkeit, Internationalisierung und Transfer, die oder der nach § 9 der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, bis zum 28. Februar 2025

ihre Funktion jeweils als Campusvizepräsidentin oder Campusvizepräsident des Campus Landau sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort.

- (8) <sup>1</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und analog § 84 Abs. 1 HochSchG führen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Falle, dass es nach Ablauf der Amtszeit nicht unmittelbar zu einer Neubesetzung des Vizepräsidentenamtes kommt, im Hinblick auf eine Synchronisierung der campusbezogenen Amtsstrukturen ihre Amtsgeschäfte bis zu einer Neubesetzung fort, es sei denn, der Senat beschließt Gegenteiliges. <sup>2</sup>Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abwahl eines Mitglieds der präsidialen Doppelspitze oder einer oder eines der in Absatz 7 genannten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten tritt die Nachfolge gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG in die laufende Amtszeit ein.

- (9) <sup>1</sup>Aufgaben der Universitätsleitung, die die gesamte Universität betreffen, werden vom kollegialen Präsidium wahrgenommen. <sup>2</sup>Die kollegialen Campusleitungen nehmen nach Maßgabe des im Benehmen mit dem Senat vom Präsidium aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans (§ 79 Abs. 4 HochSchG) Aufgaben wahr, die im Schwerpunkt den jeweiligen Campus betreffen. <sup>3</sup>Das kollegiale Präsidium nimmt die Aufgaben des § 79 Abs. 2 hinsichtlich des Senats wahr, die Campusleitungen nehmen die Aufgaben des § 79 Abs. 2 HochSchG jeweils hinsichtlich der Campussenate sowie, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Geschäftsverteilungsplan, die Verantwortung der zum 31. Dezember 2022 bestehenden und bis dahin vom Präsidium der Technischen Universität Kaiserslautern bzw. der Campusleitung Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG verantworteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des § 90 Abs. 2 HochSchG wahr; die Aufgaben des § 79 Abs. 3 HochSchG werden hinsichtlich der Verteilung der nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 Satz 5 zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb der Campus durch die Campusleitungen, im Übrigen durch das kollegiale Präsidium wahrgenommen. <sup>4</sup>Die präsidiale Doppelspitze nimmt gemeinschaftlich die Stellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten nach § 80 HochSchG ein, soweit einzelne Aufgaben nicht durch den Geschäftsverteilungsplan an die Campuspräsidentinnen oder Campuspräsidenten in eigener Verantwortung übertragen werden; die Zuständigkeit nach § 44 Abs. 1 Satz 2 HochSchG wird für den jeweiligen Campus durch die Campuspräsidentin oder den Campuspräsidenten wahrgenommen. <sup>5</sup>Die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Satz 4 HochSchG bleiben unberührt.

- (10) <sup>1</sup>Entscheidungen sowie Abstimmungsverhalten der präsidentialen Doppelspitze bedürfen der Einstimmigkeit der Co-Präsidentinnen und Co-Präsidenten; Beschlüsse des kollegialen Präsidiums können nicht gegen das Votum der präsidentialen Doppelspitze im Sinne des Halbsatzes 1 gefasst werden, bei Stimmgleichheit im kollegialen Präsidium gibt das Votum der präsidentialen Doppelspitze den Ausschlag (§ 38 Abs. 5 HochSchG). <sup>2</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG haben bis zum 28. Februar 2025 jeweils zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten eines standortbezogenen, aber inhaltlich vergleichbaren Aufgabenbereichs im kollegialen Präsidium zusammen eine Stimme, die einstimmig gefasst werden muss; ansonsten zählt sie als Enthaltung. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt für Beschlüsse der Campusleitungen § 38 Abs. 5 HochSchG entsprechend. <sup>4</sup>Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der präsidentialen Doppelspitze wird dieses in der Doppelspitze nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans durch eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten des Campus, dem das Mitglied der Doppelspitze angehört, vertreten.

#### **§ 4 Hochschulrat**

<sup>1</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von § 75 Abs. 1 Satz 1 HochSchG besteht der Hochschulrat aus zwölf Mitgliedern. <sup>2</sup>Von den von der Universität in den Hochschulrat zu entsendenden stimmberechtigten Mitgliedern sollen drei Mitglieder dem Campus Kaiserslautern und drei Mitglieder dem Campus Landau angehören. <sup>3</sup>Weiteres Mitglied ohne Stimmrecht ist neben den von Gesetzes wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgesehenen Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulkuratoriums. <sup>4</sup>Daneben kann der Senat ab dem 1. Januar 2023 gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG bis zu zwei weitere Mitglieder, welche ein Antragsrecht aber kein Stimmrecht besitzen, in den Hochschulrat entsenden. <sup>5</sup>Die Zusammensetzung des gemäß § 18 UniNStruktG vor Inkrafttreten dieser Grundordnung gebildeten Hochschulrats bleibt für die Dauer seiner Amtszeit unberührt. <sup>6</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von § 75 Abs. 2 Satz 1 HochSchG hat der Hochschulrat drei stellvertretend vorsitzende Mitglieder, von denen ein Mitglied dem Campus Kaiserslautern und ein Mitglied dem Campus Landau angehören soll; § 75 Abs. 2 Satz 2 HochSchG bleibt unberührt. <sup>7</sup>Die Höhe der Aufwandsvergütung nach § 75 Abs. 3 Satz 4 HochSchG wird vom Präsidium festgelegt und dem Senat mitgeteilt.

#### **§ 5 Senate**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von §§ 76 f. HochSchG hat die Universität bis zum 30. Juni 2027 zwei Campussenate. <sup>2</sup>Neben den Campussenaten besteht ein Senat, welcher sich aus den Mitgliedern beider Campussenate bildet.

(2) <sup>1</sup>Dem Campussenat Kaiserslautern gehören an

- a) bis zum 30. September 2024 die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern, ab dem 1. Oktober 2024 die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
- b) ein Mitglied jedes Fachbereiches des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
- c) vier Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
- d) vier Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
- e) zwei Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

<sup>2</sup>Dem Campussenat Landau gehören an

- a) bis zum 30. September 2024 die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident des Campus Landau, ab dem 1. Oktober 2024 die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
- b) ein Mitglied jedes Fachbereiches des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie zwei weitere Mitglieder aus dieser Gruppe am Campus Landau,
- c) zwei Mitglieder des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
- d) zwei Mitglieder des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und

e) ein Mitglied des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

<sup>3</sup>Die gewählten Mitglieder gemäß Satz 1 lit. b) bis e) sowie Satz 2 lit. b) bis e) sind jeweils stimmberechtigt, die vorsitzenden Mitglieder besitzen jeweils kein Stimmrecht. <sup>4</sup>Im Falle der Verhinderung wird jedes gewählte Mitglied durch eine nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestimmende Stellvertreterin oder einen nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestimmenden Stellvertreter vertreten. <sup>5</sup>Im Falle der Verhinderung der Campuspräsidentin oder des Campuspräsidenten oder der Präsidentin oder des Präsidenten wird diese oder dieser im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Campusvizepräsidentin oder Campusvizepräsidenten vertreten.

- (3) <sup>1</sup>Im aus den Mitgliedern der Campussenate gebildeten Senat sind die gewählten Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 lit. b) bis e) und Satz 2 lit. b) bis e) sowie die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender stimmberechtigt; die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Satz 4 vertreten die Mitglieder im Falle der Verhinderung auch im Senat. <sup>2</sup>Bis zum 30. September 2024 sitzen die Mitglieder der präsidialen Doppelspitze dem Senat gemeinsam vor; gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 77 Satz 1 HochSchG haben die Mitglieder der präsidialen Doppelspitze im Senat kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung eines Teils der präsidialen Doppelspitze gilt § 3 Abs. 10 Satz 4 entsprechend; im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird diese oder dieser im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten. <sup>4</sup>Die Senatsmitglieder des Campus Landau haben bei Beschlussfassungen und Wahlen zum Zwecke der Herstellung der Stimmparität zwischen den beiden Standorten im Senat jeweils zwei Stimmen; Satz 2 Hs. 2 sowie § 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind sowohl für den Senat als auch für die Campussenate neben den von Gesetzes wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgesehenen Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulkuratoriums sowie der oder die Vorsitzende des Hochschulrats. <sup>2</sup>Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren können an den öffentlichen Sitzungen der Senate mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) <sup>1</sup>Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Senat wahrgenommen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird. <sup>2</sup>Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 hinsichtlich der Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, Nr. 9, Nr. 13 hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung neuer Studiengänge, Nr. 14, 16 und 17 HochSchG. <sup>3</sup>Die Campussenate nehmen Angelegenheiten wahr, soweit sie im Schwerpunkt den jeweiligen Campus betreffen. <sup>4</sup>Dies sind Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 bis 6, Nr. 7 hinsichtlich der Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, Nr. 10 bis 12, Nr. 13 hinsichtlich der Änderung und Aufhebung zum 1. Januar 2023 bestehender Studiengänge, soweit diese Aufgaben einen klaren Standortbezug aufweisen, und Nr. 15 HochSchG, soweit ausschließlich Fachbereiche am jeweiligen Campus betroffen sind, sowie die Verantwortung der zum 31. Dezember 2022 bestehenden und bis dahin vom Senat der Technischen Universität Kaiserslautern oder dem Senatsausschuss Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG verantworteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des § 90 Abs. 2 HochSchG. <sup>5</sup>Die Campussenate beschließen für den jeweiligen Standort ferner die allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der den Standorten zugeteilten Stellen und Mittel; bis zu einer anderen Entscheidung des Senats bleibt der Haushalt der Universität hinsichtlich der beiden Standorte getrennt; dabei ergibt sich das dem Standort Landau in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Verfügung stehende Haushaltsbudget zunächst aus der diesbezüglichen Ausweisung im Landeshaushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 sowie nach der in der Verwaltungsvereinbarung gem. § 5 Abs. 4 UniNStruktG ausgewiesenen Zuordnung. <sup>6</sup>Die weiteren durch die Campussenate wahrzunehmenden Aufgaben im Sinne des Satzes 3, soweit diese über die Aufgaben im Sinne des Satzes 4 und Satz 5 Hs. 1 hinausgehen, bestimmt der Senat durch Beschluss. <sup>7</sup>Aufgaben, die Auswirkungen auf die gesamte Universität haben, sind von der Übertragung nach Satz 6 ausgeschlossen. <sup>8</sup>Der Senat kann den Campussenaten Aufgaben des Satzes 4 sowie gemäß Satz 6 übertragene Aufgaben jederzeit durch Beschluss wieder entziehen. <sup>9</sup>Beschlüsse nach Satz 6 und 8 bedürfen des doppelten Mehrheitsquorums des Absatzes 6 Satz 2.
- (6) <sup>1</sup>Im Senat liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn von jedem Campus mehr als die Hälfte der Stimmen des Campus anwesend sind. <sup>2</sup>Beschlüsse des Senats zu allgemeinen Sachverhalten bedürfen einer Mehrheit von

5/9 der anwesenden Stimmen; Beschlüsse mit strukturellem Charakter, insbesondere Änderungen der allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel, der Fachbereichsstruktur, der zentralen Studiengangsstrukturen sowie der Grundordnung und der Wahlordnung, bedürfen zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eines jeden Campus. <sup>3</sup>§ 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

- (7) <sup>1</sup>Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese gilt auch für die Campussenate und die vom Senat oder den Campussenaten gebildeten Ausschüsse, sofern sich dieselben nicht eine eigene Geschäftsordnung geben, die durch den Senat zu genehmigen ist.

## **§ 6 Hochschulkuratorium**

<sup>1</sup>An der Universität wird gemäß § 73 Abs. 5 HochSchG ein eigenes Hochschulkuratorium gebildet. <sup>2</sup>Zuständig für die Benennung der von der Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums ist der Senat.

<sup>3</sup>Auf eine angemessene Repräsentation beider Campus ist zu achten.

## **§ 7 Fachbereichsräte und Dekane**

- (1) <sup>1</sup>Dem Fachbereichsrat gehören stimmberechtigt an

1. neun Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. vier Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. drei Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG,
4. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

<sup>2</sup>Hat die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG weniger als neun Angehörige, so vermindert sich die Mitgliederzahl der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 HochSchG

1. im Falle von acht oder sieben Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG um jeweils einen Sitz,
2. im Falle von sechs oder fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG um jeweils zwei Sitze.

- (2) Neben den kraft Gesetzes mit Teilnahmerechten ausgestatteten Personen sind an den Sitzungen des Fachbereichsrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme weiterhin zu beteiligen

1. das Senatsmitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG, soweit es nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrats ist,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachbereichs, sofern der Fachbereichsrat dies bestimmt,
3. Leitende oder geschäftsführend Leitende einer Fachbereichseinrichtung im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 HochSchG, soweit Angelegenheiten der Fachbereichseinrichtung behandelt werden,
4. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs oder in diesen im Sinne des § 2 Abs. 6 kooptierte, die dem Fachbereichsrat nicht gemäß Absatz 1 angehören, sowie entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, die im Sinne des § 2 Abs. 8 selbstständig lehren, soweit jeweils Fragen ihres Fachs behandelt werden,
5. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren hinsichtlich öffentlicher Sitzungen des Fachbereichsrates in dem Fachbereich, in dem sie lehren.

- (3) Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane können durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit eines Ausschusses entspricht grundsätzlich der des Gremiums, das ihn eingesetzt hat, sofern das Gremium nichts Anderweitiges beschließt. <sup>2</sup>Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages. <sup>3</sup>Seine Tätigkeit endet spätestens am Tage des ersten Zusammentritts nach der Neuwahl des Gremiums, das ihn eingesetzt hat. <sup>4</sup>Die im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 HochSchG verkürzte Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen. <sup>2</sup>Mitglieder von Ausschüssen können durch Beschluss des Gremiums, das sie eingesetzt hat, jederzeit ersetzt werden. <sup>3</sup>Ebenso ist die Erhöhung oder Verminderung der Mitgliederzahl von Ausschüssen stets zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung von Ausschüssen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Gremiums, das sie eingesetzt hat. <sup>2</sup>Bei gemeinsamen Ausschüssen im Sinne des § 89 HochSchG entscheidet der betreffende Ausschuss, nach welcher Geschäftsordnung er verfahren will, sofern nicht der Senat im Falle des § 89 Abs. 3 Satz 2 HochSchG eigene Verfahrensvorschriften aufgestellt hat.
- (4) Den Vorsitz in Ausschüssen der Senate bestimmt der jeweilige Ausschuss, soweit nicht der Senat bei Bildung eines Ausschusses zugleich den Vorsitz bestimmt oder durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 9 Vermittlungsverfahren**

- (1) Stimmt der Hochschulrat in einer Angelegenheit gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 HochSchG einer Entscheidung des Senats nicht zu, so tritt zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlages ein Vermittlungsausschuss zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss besteht jeweils aus vier stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats; dabei ist eine standortparitätische Besetzung sicherzustellen. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die präsidentiale Doppelspitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident, ohne selbst stimmberechtigt zu sein.
- (3) <sup>1</sup>Ein Lösungsvorschlag kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses dies beschließt. <sup>2</sup>Der Lösungsvorschlag ist Senat und Hochschulrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Kommt es zu keiner Einigung, wird die Angelegenheit dem fachlich zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt (§ 74 Abs. 5 HochSchG).

## **§ 10 Gruppenvertretungen**

<sup>1</sup>Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 HochSchG können auf zentraler Ebene, auf Ebene der Campus und in den Fachbereichen Gruppenvertretungen gebildet werden. <sup>2</sup>Aufgaben der Gruppenvertretungen sind insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den jeweiligen Hochschulgremien. <sup>3</sup>Die Bildung einer Gruppenvertretung sowie - gegebenenfalls - deren Geschäftsordnung ist der präsidentialen Doppelspitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

## **§ 11 Einberufung von Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden durch Einladung in Textform, die eine vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung eingegangener Anträge enthält, einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung soll die notwendigen Sitzungsunterlagen enthalten. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies in Textform beantragt. <sup>4</sup>Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich. <sup>5</sup>Bei der Terminplanung von Sitzungen sind durch die Teilnahme entstehende Nachteile für Mitglieder des Gremiums zu vermeiden; insbesondere familiäre Belange sollen

Berücksichtigung finden. <sup>6</sup>Der oder die Vorsitzende entscheidet im Rahmen der Einberufung, in welchem Format die Sitzung durchgeführt wird.

- (2) <sup>1</sup>Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Werktage verkürzt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist sicherzustellen, dass von jeder Mitgliedergruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HochSchG mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied oder gegebenenfalls dessen Vertreter oder Vertreterin anwesend ist; § 37 Abs. 8 HochSchG sowie § 13 Abs. 5 bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Dringlichkeit ist durch das Universitätsgremium vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestätigen. <sup>5</sup>Die endgültige Tagesordnung wird vor Aufnahme der Sachdiskussion von dem jeweiligen Gremium beschlossen.
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung in Textform verzichtet.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Senate und Hochschulrat tagen hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit jeweils nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. <sup>3</sup>Im Falle der Durchführung von Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien wird die Öffentlichkeit durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt. <sup>4</sup>Bis zum 31. Dezember 2022 bezieht sich die Hochschulöffentlichkeit auf den Campus Landau der Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern.

## **§ 13 Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien kann vorbehaltlich der Entscheidung der oder des Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. <sup>2</sup>Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. <sup>3</sup>Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Universitätsgremium ist auch bei Sitzungen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmedien nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes beschlussfähig. <sup>2</sup>Dabei ist der Begriff „anwesende Mitglieder“ so zu verstehen, dass eine Anwesenheit in der Regel eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit eines Mitgliedes voraussetzt. <sup>3</sup>In Fällen einer zeitweisen Überlastung der Netzkapazitäten kann das vorsitzende Mitglied zur weiteren Durchführung der Sitzung bestimmen, dass auf eine visuelle Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder verzichtet werden kann. <sup>4</sup>Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. <sup>5</sup>Das vorsitzende Mitglied entscheidet bei technischen Störungen in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen; diese können z.B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.
- (3) <sup>1</sup>Beschlussfassungen haben so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; das vorsitzende Mitglied kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. <sup>2</sup>Soweit eine Beschlussfassung nicht offen erfolgen soll, kann dies auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien unter Nutzung einer elektronischen Plattform geschehen, sofern das Votum nicht auf ein einzelnes Mitglied des Gremiums zurückzuverfolgen ist. <sup>3</sup>Alternativ kann in diesen Fällen eine Stimmabgabe per Brief unter Nutzung einer von dem vorsitzenden Mitglied an die stimmberechtigten Mitglieder versendeten Entscheidungsvorlage (Stimmzettel) erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des Umlaufverfahrens innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Frist in Textform erfolgen. <sup>2</sup>Ein solches Verfahren kommt jedoch nicht

zustande, wenn innerhalb der Frist nach Satz 1 auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt. <sup>3</sup>In diesem Falle ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln. <sup>4</sup>Die Gültigkeit der Beschlussfassung setzt die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums voraus. <sup>5</sup>Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des festgestellten Inhalts durch das vorsitzende Mitglied. <sup>6</sup>Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist den Mitgliedern unverzüglich in Textform bekanntzugeben.

(5) Entscheidungen, die

1. die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern sowie
2. die Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren

unmittelbar berühren, bedürfen in Abweichung von § 38 Abs. 1 Satz 1 HochSchG außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG.

(6) <sup>1</sup>Die Promotionsordnungen der Universität können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich Benutzungs- und Geschäftsordnungen für Entscheidungen über die Änderung derselben.

(7) Es liegen vor:

1. Die einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder), wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zusammen abgegeben wurden.
3. Die absolute Mehrheit, wenn mit der Mehrheit, der einem Gremium satzungsgemäß mit Stimmrecht angehörenden Mitglieder, ein Beschluss gefasst wird.

## § 14 Berufungen

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 50 HochSchG werden die dort benannten Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten bis zum 30. September 2024 von der Campuspräsidentin oder dem Campuspräsidenten desjenigen Campus, an dem die Berufung erfolgt, wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident bzw. die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen wie folgt mit:

<sup>3</sup>Sie oder er hat das Recht, zusätzlich höchstens zwei – in der Regel – stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission zu entsenden. <sup>4</sup>Sie oder er kann auch außerhalb der Voraussetzungen des § 50 Abs. 6 Satz 1 HochSchG zusätzliche Gutachten anfordern.

(2) <sup>1</sup>Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren gilt § 86 Abs. 2 Nr. 9 HochSchG entsprechend. <sup>2</sup>Sofern die Ausschreibung einer Juniorprofessur die Möglichkeit der endgültigen Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur ohne erneute Ausschreibung eröffnet (Tenure-Track-Verfahren), gilt für dieses Berufungsverfahren § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG entsprechend.

## § 15 Mitglieder- oder Studierendenantrag

<sup>1</sup>Über die Zulässigkeit eines Mitgliederantrags nach § 37 Abs. 9 HochSchG entscheidet das Organ, das für die Beratung und Entscheidung der dem Antrag zugrundeliegenden Angelegenheit zuständig ist. <sup>2</sup>Ein Mitgliederantrag darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits infolge eines Antragsbegehrens in der Sache beraten worden ist. <sup>3</sup>Das nach § 37 Abs. 9 Satz 3 HochSchG erforderliche Quorum ist durch Unterschriftenliste nachzuweisen und anhand einer stichtagsbezogenen Ermittlung auf Grundlage des letzten Wählerverzeichnisses durch die oder den Vorsitzenden des nach Satz 1 zuständigen Organs festzustellen. <sup>4</sup>Ist der Antrag zulässig, so hat das Organ ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und darüber zu entscheiden. <sup>5</sup>Das Organ hat die nach § 37 Abs. 9 Satz 2 HochSchG im Antrag genannten Personen zu hören. <sup>6</sup>Die Entscheidung des Organs ist mit den sie

tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekanntzumachen. <sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 6 gelten für einen Antrag der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG entsprechend.

## **§ 16 Sitz der Universität**

Die Universität hat ihren körperschaftlichen Sitz und ihren Gerichtsstand in Kaiserslautern.

## **§ 17 Verwaltung des Körperschaftsvermögens**

- (1) Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.
- (2) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, Erträge des Körperschaftsvermögens, Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind sowie Zuwendungen Dritter, es sei denn, der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des Hochschulgesetzes gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau – Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet. <sup>3</sup>Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.
- (4) <sup>1</sup>Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. <sup>2</sup>Für jedes Geschäftsjahr stellt die präsidiale Doppelspitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident einen Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.
- (5) Im Rahmen der Verwaltung des Körperschaftsvermögens ist die treuhänderische Verwaltung von Vermögen zur Förderung der Zwecke des Körperschaftsvermögens der Universität möglich.
- (6) <sup>1</sup>Die Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften; sie werden getrennt von der Buchführung der Universität geführt. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuchs. <sup>3</sup>Er besteht aus
  - der Bilanz mit Anlagennachweis,
  - der Gewinn- und Verlustrechnung und
  - dem Anhang.

<sup>4</sup>Der Jahresabschluss ist durch einen externen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.
- (7) <sup>1</sup>Der Senat beschließt über die Entlastung der präsidialen Doppelsitze bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. <sup>2</sup>Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO.
- (8) <sup>1</sup>Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. <sup>2</sup>Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

## **§ 18 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Universität verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats zu Ehrensatorinnen oder Ehrensatoren ernannt werden.

- (3) Personen, die nicht hauptberuflich an der Universität tätig sind und sich um die Universität oder um einen Fachbereich verdient gemacht haben, können vom Senat mit einer Ehrenmedaille oder -urkunde ausgezeichnet werden.
- (4) <sup>1</sup>Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. <sup>2</sup>Weitere akademische Ehrungen sowie die Ausgestaltung des Verfahrens können ergänzend durch gesonderte Satzung geregelt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die präsidiale Doppelsitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident hat über die Ehrungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 hinaus die Möglichkeit, Ehrungen vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet darüber dem Senat.
- (6) <sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann ein Fachbereich den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine solche Ehrung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung des betreffenden Fachbereiches. <sup>3</sup>Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Vorgenommene Ehrungen gemäß Satz 1 sind der präsidialen Doppelsitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

### **§ 19 Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen, Qualitätssicherungssystem**

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen sowie das Qualitätssicherungssystem der Universität nach § 5 HochSchG sind jeweils in einer Teil-Grundordnung geregelt.

### **§ 20 Schlussbestimmungen sowie Organe der Universität ab 1. Juli 2027**

- (1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Eine neue Grundordnung soll bis zum 1. Juli 2027 in Kraft treten und damit die vorliegende Grundordnung ablösen. <sup>2</sup>Nach deren Inkrafttreten ist baldmöglichst ein neuer Senat nach Maßgabe der Regelungen der neuen Grundordnung zu wählen.
- (3) Tritt bis zum 1. Juli 2027 keine neue Grundordnung in Kraft, treten alle auf § 7 Abs. 7 HochSchG basierenden Regelungen dieser Grundordnung mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft und es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
  1. <sup>1</sup>Mit Ablauf des 30. Juni 2027 treten die Regelungen des § 5 außer Kraft. <sup>2</sup>Ab dem 1. Juli 2027 existiert ein Senat gemäß §§ 76 f. HochSchG, der sich wie folgt zusammensetzt:
    - a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
    - b) ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie zwei weitere Mitglieder aus dieser Gruppe von der RPTU in Landau,
    - c) vier Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG und zwei Mitglieder von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
    - d) vier Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und zwei Mitglieder von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG,
    - e) zwei Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG und ein Mitglied von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

<sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigtes vorsitzendes Mitglied des Senats; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten. <sup>4</sup>Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind neben den von Gesetzes wegen als nicht

stimmberechtigte Mitglieder vorgesehene Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulrates sowie der oder die Vorsitzende des Hochschulkuratoriums. <sup>5</sup>Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren können an den öffentlichen Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>6</sup>Ab dem 1. Juli 2027 liegt die Beschlussfähigkeit des Senats vor, wenn von jedem Campus mehr als die Hälfte der Stimmen des Campus anwesend sind. <sup>7</sup>Beschlüsse zu allgemeinen Sachverhalten bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse mit strukturellem Charakter, insbesondere zu Änderungen der allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel, zur Fachbereichsstruktur, zu zentralen Studiengangsstrukturen, zur Grundordnung und zur Wahlordnung sowie zu den Aufgaben, die zum 30. Juni 2027 noch bei den Campussenaten lagen, bedürfen zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eines jeden Campus; § 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

2. <sup>1</sup>Ab dem 1. Juli 2027 gehören dem kollegialen Präsidium an

- a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) drei bis vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- c) die Kanzlerin oder der Kanzler.

<sup>2</sup>Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Kaiserslautern, mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Landau stammen. <sup>3</sup>§§ 80 Abs. 6, 82 Abs. 2 S. 1 HochSchG bleiben unberührt.

<sup>4</sup>Alle weiteren Regelungen des § 3 entfallen zum 30. Juni 2027.

(4) Zum Ablauf des 31. Dezember 2028 tritt diese Grundordnung außer Kraft.

Landau, 27. Juni 2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter  
Präsident der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele Schaumann  
Vizepräsidentin der Universität Koblenz-Landau